

# Drei Provinzialkapitel O. S. B. in der Kirchenprovinz Mainz aus den Tagen des Papstes Honorius III.

Mit einem Nachtrag über die Anfänge der Benediktinerkapitel in Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Hirsau im 13. Jahrhundert.

Von Dr. Josef Zeller, Hausen o. U.

Auf der IV. Lateransynode (1215) hatte Papst Innozenz III. allen Mönchsorden, die bisher keine Kapitel hatten, also vor allem den Benediktinern, die regelmäßige Abhaltung von Provinzialkapiteln von 3 zu 3 Jahren zur Pflicht gemacht. Seine beiden nächsten Nachfolger, Honorius III. und Gregor IX., drangen mit allem Eifer auf die Einhaltung dieser Vorschrift und gingen sogar so weit, jährliche Ordenskapitel vorzuschreiben. Trotzdem ließ die Durchführung der Anordnung des Laterankonzils in Deutschland viel zu wünschen übrig.<sup>1</sup> Der hochverdiente Ordenshistoriker, Dom Ursmer Berlière, hat vor einem Vierteljahrhundert alle ihm bekannt gewordenen General-, d. h. Provinzialkapitel, zusammengestellt.<sup>2</sup> Für die vereinigten Provinzen Köln-Trier sind 2 oder 3 Kapitel aus den Tagen Honorius' III. nachgewiesen,<sup>3</sup> für Salzburg 2 Kapitel aus den Jahren 1240 und 1253.<sup>4</sup> Für die Kirchenprovinz Mainz, mit der sich die klosterarmen Provinzen Bremen und Magdeburg zusammenschlossen,<sup>5</sup> läßt sich Berlière's Liste, die nur ein Provinzialkapitel aufweist, durch neu zutage getretenes Quellenmaterial nunmehr erheblich vervollständigen; nicht weniger als 3 Kapitel aus dem nicht einmal 11 Jahre umfassenden Pontifikat Honorius' III. können sicher nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> Vgl. diese Zeitschrift N. F. 10 (1922), 5 f.

<sup>2</sup> Revue Bénédictine 18 (1901), 371—384: Provinz Köln-Trier; 384—398: Provinz Bremen-Magdeburg; 19 (1902), 38—53: Provinz Mainz-Bamberg; 53—68: Provinz Salzburg. Die ganze Liste ist wiederabgedruckt in Berlière's *Mélanges d'histoire Bénédictine*, 4. série (1902), p. 52—171.

<sup>3</sup> Rev. Bénéd. 18, 374; vgl. A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* IV, 3/4 (1913), 333, 382.

<sup>4</sup> Rev. Bénéd. 19, 53 ss.; vgl. Rup. Mittermüller, *Kloster Metten* (1856), S. 37 und Beil. 4 (S. 279 f.).

<sup>5</sup> Rev. Bénéd. 18, 384 s. Erst im 15. Jahrh. sind eigene Kapitel der vereinigten Provinzen Magdeburg-Bremen nachweisbar.

### I. Ein Provinzialkapitel an unbekanntem Ort um 1222.

Der italienische Forscher Pressuti hat schon 1895 als Nummer 5028 seiner *Regesta Honorii papae III.* (II, 254) auszugsweise ein Schreiben dieses Papstes veröffentlicht, das von einem Generalkapitel der Benediktiner der Provinz Mainz spricht, und bereits der 1918 verstorbene Leipziger Kirchenhistoriker Albert Hauck hat im IV. Band seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ (3./4. Aufl., 1913, S. 382 Anm. 4) auf die Stelle kurz hingewiesen. Das Schreiben verdient jedoch eine genauere Behandlung und muß mit den übrigen Nachrichten über Benediktinerkapitel der Provinz Mainz in Zusammenhang gebracht werden. Ich lasse daher zunächst das Regest in dem von Pressuti mitgeteilten Wortlaut folgen:

Lateran, 1224 Juni 1. „Sancti Michaelis in Bamberg et de Bilitheis<sup>6</sup> in Herbipolensi diocesi abbatibus et decano Babinbergensi.“ Quoad reformationem monasterii sancti Burckardi Herbipolensis, in quo iam H. sancti Stephani et B. in Winstats abbates visitatores in Herbipolensi diocesi a capitulo generali monachorum Moguntinae provinciae constituti de assensu loci dioecesani visitationis officium impendunt, et deinde eodem visitationis munere functi sunt Theodoricus decanus, Arnoldus praepositus et Th. scolasticus Herbipolenses, quorum litterae et episcopi compromissum recitata fuerunt in Papae et Cardinalium praesentia per Bartholomaeum ipsius Papae capellanum et in hac causa auditorem; mandat ut abbas ipsius monasterii ea quae taxata fuit per episcopum quantum ad victus necessaria sit provisione contentus, et in eodem monasterio cum eorum consilio, pendente reformatione, administret, ceterum visitent et plenarie reforment. Ungeedruckt. „Cum de monasterio.“

Der Sachverhalt, der dem Schreiben zugrunde liegt, ist folgender: Im Benediktinerkloster St. Burkard zu Würzburg hatten die Äbte (Heinrich) von St. Stephan-Würzburg<sup>7</sup> und B(erward) von Neustadt am Main,<sup>8</sup> die von einem Generalkapitel der Mainzer Provinz zu Klostervisitatoren für das Bistum Würzburg bestellt worden waren, mit Zustimmung des Diözesanbischofs eine Visitation abgehalten, die erhebliche

<sup>6</sup> Die beiden Ortsnamen sind, wie sooft in diesen römischen Quellen, arg verdetzt, können jedoch mit Sicherheit erklärt werden; es sollte etwa heißen: *Bilitheis* = Zisterzienserkloster Bildhausen bei Münnertstadt und *Nurwinstat* = Benediktiner-Abtei Neustadt am Main, beide im Bistum Würzburg.  
<sup>7</sup> Abt Heinrich kommt urkundlich vor vom 14. April 1219 bis 1223 (ohne Tagesangabe), sein Vorgänger Gottfried 1217, sein Nachfolger Friedrich 1227 (*Regesta Boica* ed. H. Lang II, 171) bis 1258; Urkundenbuch der Abtei St. Stephan I (1912), Nr. 230 bis 238 und Einleitung S. 128.  
<sup>8</sup> Berwardus abbas 1223 Februar 1; *Monumenta Boica* 45, 58 (Lang, Reg. Boica II, 133). Sein Vorgänger H. (in der Siegelschrift heißt er jedoch Richard) begegnet 1213 Dezember 19 und 1214 Januar 26; Urkundenbuch d. Abtei St. Stephan I, Nr. 221, 223.

Mißstände ergeben haben muß.<sup>9</sup> Daher folgte eine neue bischöfliche Visitation durch drei Mitglieder des Würzburger Domkapitels, den Dekan Theodorich, den Propst Arnold und den Domscholaster Th. Der Bischof brachte hierauf zwischen Abt und Konvent ein Kompromiß zustande, worin dem ersten eine gewisse Provision ausgesetzt wurde. Der Abt muß diesen Vergleich angefochten und den Streit an die römische Kurie gebracht haben, wo der päpstliche Kaplan Bartholomäus mit der Untersuchung betraut wurde. Sein Bericht wurde im Konsistorium vor Papst und Kardinälen verlesen; daraufhin ließ Honorius III. an die Äbte von St. Michael (Michelsberg) in Bamberg O. S. B. und von Bildhausen O. Cist.<sup>10</sup> und den Domdekan von Bamberg schreiben: sie sollen St. Burkard einer nochmaligen Visitation unterziehen und die Reform durchführen; der Abt habe sich mit der vom Bischof festgesetzten Provision zufrieden zu geben und sich bis zum Abschluß der Reformierungsarbeit ihrem Rate zu fügen. Diese Entscheidung des Papstes erging am 1. Juni 1224. Es ist klar, daß die Ereignisse, die ihr vorausgingen, einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen, und somit das Provinzialkapitel, das mit seiner Klostervisitation den Stein ins Rollen brachte, kaum später als 1222 (Frühjahr) angesetzt werden darf. Die Namen der Domherren, stimmen dazu vortrefflich. Der Domdekan Theodorich (Dietrich) von Hohenberg (heute Homburg) kommt 1222 und 1223 vor;<sup>11</sup> nach dem Tode Ottos von Lobdeburg (1207—1223, gest. 4. Dezember 1223) wurde er zum Bischof gewählt, starb aber schon nach einem Jahre, zwischen 14. Dezember 1224 und 25. Februar 1225.<sup>12</sup> Domscholaster ist 1219 bis 1243 magister Thegenhardus, decretista.<sup>13</sup> Der Propst Arnold ist wohl eine Person mit dem Domherrn Arnold, der zugleich Propst des Kollegiatstifts Ansbach war und 1195 bis

<sup>9</sup> Die Geschichte dieses Klosters von Mich. Wieland im Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg 15. Bd., 1. Heft (1860) S. 43—114 weiß von diesen Urkundlichen beglaubigt sind für die hier in Frage kommende Zeit folgende Äbte von St. Burkard: 1210 Erkenbold (Lang, Reg. Boica II, 43), 1217 Mai 24 (UB. d. Abtei St. Stephan Nr. 230), 1219 Januar 30 (Wieland S. 100 ff.) und noch 1220 April 14 (Wirtemberg. UB. 3, 116) Waldebero (Waldevero), 1236 und 1237 Gotefried. Wahrscheinlich ist also (falls nicht ein Name in der urkundlich gesicherten Reihe fehlt) Waldeber der Abt von St. Burkard, um den es sich handelt.

<sup>10</sup> Die traditionelle Abtsreihe von Bildhausen (Werner 1190—1216, Heinrich II. 1216—1237) ist unbrauchbar. Urkundlich kommt 1230 (Post im Archiv d. histor. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg 11. Bd., 1. Heft, 1850, S. 8 ff.) und 1234 (Mon. Boica 37, 262) ein Abt Wilhelm vor.

<sup>11</sup> Mon. Boica 37, 210; 45, 58, 59; UB. der Abtei St. Stephan Nr. 234 (vgl. ebenda Vorbemerkung zu Nr. 215, 222). Vorgänger im Domdekanat: 1218—1221 Iring, Nachfolger: 1224 Dezember 4 (Lang, Reg. Boica II, 147) bis 1238 Arnold von Stolberg; vgl. Mon. Bo. 50, 459; UB. d. Abtei St. Stephan Nr. 232; Wirtemb. UB. Bd. 3 u. 4, Register.

<sup>12</sup> Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 3/4, 959.

<sup>13</sup> Wirtemberg. UB. Bd. 3, Register; UB. d. Abtei St. Stephan Nr. 231, 232, 234, 235; vgl. Mon. Bo. 50, 106. Im Jahre 1217 ist er noch nicht scholasticus, sondern einfacher Domherr (canon. s. Killiani).

1223 bezeugt ist.<sup>14</sup> Der Bischof von Würzburg, der sich wiederholt mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatte, ist so gut wie sicher Otto von Lobdeburg; sein Todestag (4. Dezember 1223) ist alsdann ein fester terminus ante quem für die der Appellation des Abtes vorausgegangenen Ereignisse. Mit 1222 dürfte somit das Provinzialkapitel, dessen Ort wir leider nicht erfahren, eher zu spät als zu früh angesetzt sein.

## II. und III. Kapitel zu Hirsau (1224?) und Speyer (1227?).

Bruchstücke der Beschlüsse von zwei Generalkapiteln der Provinz Mainz fand ich bei Gelegenheit meiner Forschungen über das Kapitel von Petershausen 1417 in einer Handschrift der Württ. Landesbibliothek: Codex Stuttgartensis lurid. in Folio Nr. 130. Diese Sammelhandschrift, zuletzt im Besitze des Ellwanger Stiftskapitels, enthält auf ihren 215 Folioblättern (wovon 17 unbeschrieben) die verschiedensten Stücke, welche teils die allgemeine Kirchenreform zur Zeit des Konstanzer Konzils, teils Fragen der Ordensreform betreffen und deren Niederschrift annähernd derselben Zeit, den Jahren zwischen dem Konstanzer und dem Basler Konzil, aber mehreren Händen angehört.<sup>15</sup> Im zweiten Teil, der vorwiegend der Reform des Benediktinerordens gilt, finden sich f. 99b—100b die hernach abgedruckten Statuten eines Provinzialkapitels von Hirsau und eines zweiten zu St. Guido in Speyer. Die beiden Stücke sind undatiert, von der gleichen Hand geschrieben und gehören nach dem Schriftcharakter unbedingt ins erste Drittel des 15. Jahrhunderts. Trotzdem war ich keinen Augenblick im Zweifel, daß es sich um wesentlich ältere Stücke handelt, und daß das Hirsauer Provinzialkapitel vom J. 1493 nicht in Frage kommt, wie überhaupt die beiden Kapitel, von denen die Stücke handeln, in der Zeit nach dem Konstanzer Konzil schlechterdings nicht unterzubringen sind.<sup>16</sup> Nach der Benedictina (1336) kamen die Provinzialkapitel in Mainz-Bamberg überhaupt nicht zustande,<sup>17</sup> vor derselben scheinen hier jahrzehntelang keine

<sup>14</sup> Vgl. Mon. Boica 50, 13 (vielleicht identisch mit dem späteren Domdekan Arnold v. Stolberg, siehe oben Anm. 11). Mit dem praepositus des päpstlichen Schreibens kann nicht der Dompropst (praepositus maioris ecclesiae, praep. maior) gemeint sein, der sonst an erster Stelle stehen mußte. Dompropst war 1209—1243 Otto von Lobdeburg; vgl. Mon. Bo. 50, 457; Register zu Wirt. UB. 3. Bd. und UB. d. Abtei St. Stephan.  
<sup>15</sup> Vgl. meine Angaben im vorletzten Band dieser Zeitschrift, S. 1, 17, Anm. 42, 19 Anm. 49, 71, wo es überall statt Nr. 120 heißen muß: Nr. 130. Bei zwei Stücken des zweiten (ordensgeschichtlichen) Teils nennt sich als Schreiber ein frater Nicolaus Spanner professus monasterii in Gengenbach, f. 94a—98a (transcripta a quadam carta privata alicui accomodata per fr. . .); Rationes quare nigrī monachi teneantur legere tot et tantas psalmodias, f. 103a—106b; Statuten des Provinzialkapitels zu St. Benignus in Dijon 1411, Mai 26 (vgl. vor. Bd. S. 17, Anm. 42).

<sup>16</sup> Vgl. meine Liste der Provinzialkapitel 1417—1524 im letzten Bande dieser Zeitschrift N. F. 11, 1924, 184—195. — Das Speyerer Kapitel beantwortet in § 3 eine Anfrage des Abts von St. Alban (in Mainz); sein Kloster wurde schon 1418 in ein weltliches Stift umgewandelt.  
<sup>17</sup> Vgl. „Studien“ N. F. 10, 8.

mehr gehalten worden zu sein. Wir werden somit ins 13. Jahrhundert zurückverwiesen, in die Zeit nach dem IV. Laterankonzil. Auf diese Zeit führt auch die Betrachtung des Inhalts dieser neuen Kapitelsstatuten: die Festsetzung von einem fertio = ein Viertel Mark (Pfund) Silber als Beitrag zur Kapitelskasse (Hirsau § 13, Speyer § 6), das Spielverbot (Hirsau § 6),<sup>18</sup> vor allem das offenbar noch ziemlich häufige Vorkommen des Übertritts vom Benediktiner- zum Zisterzienserorden (Hirsau § 5)<sup>19</sup>. Ein näheres Eingehen auf die Geschichte des Klosters Hirsau wird diesen Zeitsatz als richtig erweisen und darüber hinaus eine ziemlich genaue Datierung ermöglichen.

Doch zunächst soll der Text der neuentdeckten Kapitelsbeschlüsse folgen, wie ihn die genannte Handschrift bietet (f. 99b—100a das Hirsauer, f. 100a—100b das Speyerer Kapitel); die Einteilung in Paragraphen ist der leichteren Benutzung wegen von mir hinzugefügt. Die Erläuterung der beiden Dokumente muß von dem ausgehen, was uns das erste Stück über den Abt von Hirsau mitteilt (§ 7, vgl. § 9): derselbe wird in allen Fragen der äußeren Verwaltung auf zwei Jahre, beginnend mit dem nächsten Allerheiligentfest, sozusagen unter Kuratel gestellt. Nun hatte Hirsau wirklich in den letzten Jahren Honorius' III. einen Abt, gegen den sehr schwere Anklagen erhoben wurden. Das hierauf bezügliche Schreiben des Papstes,<sup>20</sup> das offenbar in irgendeinem Zusammenhang mit dem zitierten Provinzialkapitelsbeschuß steht, soll sich daher dem Text der beiden Kapitelsstatuten unmittelbar anschließen.

( A. Statuta capituli generalis celebrati in monasterie Hirsaugiensi.

1. Abbates qui defuerunt et in capitulo Hirsaugiensi non comparuerunt, suspensi sunt a divinis et ieiunent in pane et aqua omnes ferias sextas per annum integrum; sed qui respondes miserunt nec admissa est eorum excusacio, si denuo se coram visitatoribus legitime excusaverunt, pene predictae non subiacebunt.

2. Visitatores qui non visitaverunt, omnes sextas ferias ieiunent a) in pane et aqua, nisi absolucionem mereantur ab aliquo capituli capite.

<sup>18</sup> Auch das Ertürter Kapitel von 1259 (?) mußte einschreiten gegen fures, ludos alearum, glorum, thesseratum et aliorum genera ludorum; Wirttemberg. UB. 4, 460.  
<sup>19</sup> Vgl. Georg. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. (1910) 2, 341 ff., 346; für Hirsau speziell das undatierte Schreiben des Papstes Innozenz II. (1130—1143), das kaum vor 1140 angesetzt werden kann: Wirttemberg. UB. 4, 348.

<sup>20</sup> Gedruckt im Wirttemberg. UB. 4, 464 nach der von einem Beamten am vatikanischen Archiv zur Verfügung gestellten Abschrift aus dem Bullarium Honorii III. tom. V (annus 1X—X1), fol. 162, Ep. 482, und bei Pressuti, Regesta Hon. III, Nr. 6174 (11, 467).

a) Hs. ieiunant.

3. Si visitator alicuius diocesis obierit, qui succedit in regimine, succedat et in visitatione usque ad proximum capitulum generale.

4. Ut visitatores per se visitent claustra monialium proprios abbates habentium, abbatibus tamen ipsarum presentibus.

5. Quicumque de habitu et ordine nostro ad habitum griseorum transierit et denuo ad nostrum redierit, non recipiatur sed pro apostota (!) habeatur.

6. Lusores assidui et aleatores monachi maxime si ab abbate communiti et per virtutem obediencie prohibiti de cetero ludere presumpserint, et qui de furto convicti fuerint, irrevocabiliter sunt eiciendi.

7. De abbate Hirsaugiensi statuimus quod coram patribus et capitulo prestat iuratoriam cautionem, quod a proximo festo omnium sanctorum ad duos annos nichil faciat de rebus monasterii et in venditione et in solutione aut obligatione vel aliquo contractu aut amministrazione sine consilio quatuor prudentum viroorum, quos eidem assignamus, abbates videlicet de Alpirspach et de Alben et Ekkehardi prioris de Hirsawe et Marquardi de Merchiberger (?)<sup>b)</sup> et aliorum duorum secularium, qui adhuc sibi denominabuntur.

8. Et quisquis huic generalis capituli statuto et decreto contraire presumpserit, sententiam, excommunicationis in ipsum pronunciamus (!).

9. Districte quoque precipimus, ut Hirsaugienses monachi ordinis observanciam et regularem disciplinam custodiant et conservent eisdemque ab abbate cum consilio [eorum quos?] c) illi constitutum necessaria prout potuerit in communi provideantur competentes, et id ipsum omnibus monachis in omnibus cenobiis indicimus et denunciamus.

10. Arma bellica cuiuscunque modi vel generis omnibus claustralibus sub poena excommunicationis inhibemus et ut monachus, quicumque de cetero talia habere reperit fuerit, de monasterio eiciatur, omnibus abbatibus demandamus.

11. Generale capitulum indictum est a dominica Reminiscere in proxima quadragesima per<sup>d)</sup> duos annos, locus autem capituli erit Spire apud sanctum Widonem.

12. Visitatores constituti visitationem in proxima quadragesima post Invocavit ete) iniciabunt.

b) Die Lesung der zwei letzten Silben ist unsicher, nur die drei Konsonanten sind deutlich zu erkennen. Der Name ist so verderbt, daß ich damit nichts anzufangen weiß.

c) Die Vorlage hat nach *consilio* eine Abkürzung, die wohl aus *quae* aufzulösen ist, was aber keinen Sinn gibt.

d) So die Hs.; der Zusammenhang fordert statt *per* offenbar *post*.

e) Dieses et erscheint überflüssig; vielleicht sollte es nach *iniciabunt* stehen, wo die Angabe des Zeitpunkts, bis zu welchem das Visitationsgeschäft beendet sein muß, vermißt wird; es sollte wohl heißen: *iniciabunt et usque ad festum N. (Katerinas N.) perficient*.

13. Constituimus, ut quilibet abbas de provincia Maguntin. et claustra monialium abbates proprios non habencium persolvant fertonem unum legatis capituli Romam destinatis pro confirmatione capituli nostri et pro quibusdam articulis, qui, nisi dominus papa providerit, et nostrum capitulum et totam religionem et ordinem claustralem infirmant et solent impedire, et ut visitatores cuiuslibet diocesis predictam pecuniam colligant et eam abbatibus videlicet de Schwarzha[set] Tekkingen, qui nobis Romam ituri sunt, representent et consignent (!).

B. Statuta capituli generalis monachorum celebrati apud sanctum Widonem in Spira.

1. Ex consuetudine quorundam abusiva istud est promulgatum: ut communis cena monachorum non differatur post completorium aliqua ratione.

2. Ad consultationem abbatis de sancta Walpurga: Absolutio diaconi, qui manus violentas iniecit et vulneravit abbatem suum, a visitatore facta non tenet, sed eam cassamus et ne de cetero in tali casu ab aliquo visitatore presumatur vel usurpetur, quod solius domni pape est, inhibemus.

3. Responsum ad questionem abbatis de sancto Albano Maguntin.: Monachus, qui de suo monasterio transfertur ad aliud assumptus in abbatem, si postea demeruerit abbaciam, recipiatur et pascatur ab illa ecclesia, in qua primum est prebendarius intitulatus.

4. Respondetur questioni abbatis de Sunzheim: monachus, qui monasterium symoniace per pactum vel crimen intravit et id confitetur, de iure prebendam resignet et in alio monasterio eiusdem ordinis collocetur, de misericordia autem post resignationem in eodem monasterio de novo suscipiatur, inferiori tamen loco et ordine sibi assignatis.

5. Responso ad proposita per abbatem de Fabaria: Episcopo diocesano monasteria sibi subiecta visitanti et super statu ecclesiarum inquisitionem facienti non sub iuramento, sed in virtute obediencie tenentur abbates et monachi dicere veritatem, nisi (?)<sup>f)</sup> publica notentur infamia, et precedat insinuatio clamosa.

6. Constituimus, ut quilibet abbas de provincia Maguntin. et claustra monialium abbates non habencium persolvat fertonem unum legatis capituli Romam destinatis pro confirmatione nostri capituli et pro quibusdam articulis de advocatis et de aliis ecclesiasticis personis vel rebus necessariis, et ut

f) Die Hs. hat hier eine Abkürzung, die sonst *nisi* bedeutet; der Sinn scheint jedoch statt dessen *ne* zu verlangen.

visitatores cuiuslibet diocesis peccuniam colligant et eam abbatibus de Schwarzecha et de Thekingen, qui Romam ituri sunt, fideliter consignent.

C. Schreiben des Papstes Honorius III. an die Äbte von Bebenhausen, Maulbronn und Herrenalb, d. Lateran, 1227 Januar 16.

Honorius episcopus etc. dilectis filiis de Bevenhusen et de Mullenbron<sup>g</sup>) et de Alba abbatibus Spirensis et Constantiensis diocesium salutem etc. Venerabilis frater noster, . . . Portuensis episcopus, exposuit coram nobis, quod cum olim in partibus Alamannie legationis officio fungeretur, valido ad ipsum ascendente clamore super variis et horrendis criminibus, quibus abbas de Hirsugia dicebatur dampnabiliter irretitus, ipse volens descendere ac videre, utrum clamor, qui ad eum pervenerat, verus esset, per vos et abbatem de Novo Castro super hiis veritatem diligenter inquiri mandavit. Quare vos in inquisitionis negotio procedentes testes super hos plurimos recipistis, quorum dicta in scriptis redacta sub vestris sigillis ad eundem episcopum destinastis. Sed licet secundum testificata contra eundem abbatem varia et enormia probata sint crimina, ne tamen ferremus sententiam in absentem, totum negotium ad vos duximus remittendum, discretioni vestre per apostolica scripta mandantes, quatenus eodem abbate citato legitime, si eum reum inveniritis criminum obiectorum, amoveatis eundem sublati appellationis obstaculo a regimine abbacie, conventui monasterii auctoritate nostra firmiter iniungentes, ut extunc sibi provideant de persona idonea per electionem canonicam in abbatem, contradictores [per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo]. Quod si non omnes [hiis exequendis] poteritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Laterani, XVII. Kal. Febr., pontificatus anno undecimo.<sup>h)</sup>

Eine kritische Geschichte des Klosters Hirsau im 13. Jahrhundert gibt es bis jetzt nicht; sie bietet erhebliche Schwierigkeiten, weil die Chronik der Äbte, die zwar kurze, aber unverkennbar zuverlässige Angaben bietet, mit dem Jahr 1205 abschließt<sup>21</sup> und verhältnismäßig wenig Urkunden auf uns

<sup>g)</sup> *Ogelenbron* bei Pressau ist Lese- oder Druckfehler. Das Bullarium des Papstes hat die richtige Form, wie oben.

<sup>h)</sup> Früher gedruckte Regesten dieses Schreibens (Forschungen zur deutschen Geschichte 9, 382; Fürstentümliches Urkundenbuch I, Nr. 123) geben nach einer Abschrift Fr. Mones Irrig: anno nono (= 1225).

<sup>21</sup> Codex Hirsaugiensis hsg. von E. Schneider (Württemberg. Geschichtsquellen ältere Reihe I; Anhang zu den Württemberg. Vierteljahrheften 1887), fol. 2a—12a (S. 1—15 dieser Ausgabe; auch in Mon. Germ. Hist. SS. 14, 254 ss. gedruckt als *Historia Hirsaugiensis monasterii*).

gekommen sind.<sup>22</sup> Die genannte Chronik wurde leider nicht fortgesetzt, „wahrscheinlich“<sup>23</sup> infolge des Verfalls des Klosters“; erst am Ende des 16. Jahrhunderts wurde in dem berühmten Codex Hirsaugiensis am Schlusse des alten Abtskatalogs ein Nachtrag über die späteren Äbte eingereicht, der auf „den freilich sehr unzuverlässigen Werken Trithems“ beruht und deshalb „nicht als Quelle anzusehen“ ist.<sup>24</sup> Diese späten Aufzeichnungen haben die Geschichte Hirsaus geradezu in Verwirrung gebracht, wie eine kurze Gegenüberstellung dieser sagenhaften Nachrichten mit den urkundlich gesicherten Tatsachen deutlich erkennen läßt.

Sage (Cod. Hirs. fol. 12):

1. 1205—1216 Abt Liutfrid, qui . . . schema rigoris monasticæ (!) involatam custodire curavit.
2. 1216—1231 Abt Eberhard, regularis disciplinae sollicitus conservator.

3. 1231—1244 Abt Ernst, regularis institutionis arctissimus observator.

Geschichte (Württemberg. UB.):

1. 1211 Abt Konrad II.; 2, 383 f.<sup>25</sup>
2. Um 1216, 1219, 1223 und noch 1227 Abt Eberhard; das Kloster befindet sich im unaufhaltsamen wirtschaftlichen und wohl auch moralischen Zerfall; siehe weiter unten.
3. 1233, 1234, 1236 Abt Reimboto; 3, 333; 6, 459, 488; Mon. Boica 30, 231.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Gedruckt in den II Bänden des Württemberg. UB. (bis 1300). Otto Hafner konnte für seine Hirsauer Regesten im Jahrgang 14 (1893, bis 1280) und 15 (1894, von 1280 bis 1501) nur die ersten 5 Bände dieses Urkundenbuchs benutzen.

<sup>23</sup> Ich möchte sagen: „sicher“.

<sup>24</sup> E. Schneider, Cod. Hirs. S. 1.

<sup>25</sup> Propst Konrad von Alspach (hirsausische Propstei im Oberelsaß, vgl. Wirt. UB. I, 381 f.) kauft um 55 Mark Silber ein hirsausisches Gut zu Sigolsheim (in der Nähe von Alspach) von Abt Konrad von Hirsau per voluntatem sui advocati, videlicet Adilberti comitis de Calwa; acta anno MCCXI; ind. XIII, presidente Ottone imperatore. Der Herausgeber Kausler (1858) und schon vor ihm Chr. Fr. Stählin, Württemberg. Geschichte 2 (1847), 383, dachten an den Abt Konrad, der 1176—1188 regierte, und an Graf Adalbert V., der 1157 ff. Klostervogt war, wobei sie annehmen müssen, daß „die Endausfertigung der Urkunde erst lange nach der Kaufhandlung und viel später, als es ursprünglich beabsichtigt gewesen zu sein scheint, erfolgt“ ist. Nach dem Wortlaut der Urkunde ist dies ganz unwahrscheinlich. Ich nehme daher an (was bei der lückenhaften Überlieferung nichts auf sich hat), daß der Verkäufer des Guts ein zweiter Abt des Namens Konrad ist, der in Hirsau später ganz in Vergessenheit geriet; der Vogt ist alsdann Graf Adalbert VI. von Calw, der noch 1215 (Stählin a. a. O. S. 385) vielleicht noch 1224 (?) am Leben ist, aber 1225 Januar 20 als tot bezeichnet wird (Wirt. UB. 3, 148, 165 ff.). Vielleicht würde die Geschichte der Propstei Alspach, für welche mir keine Hilfsmittel zuzuhanden sind, entscheidenden Aufschluß geben. Im Württembergischen Urkundenbuch (Bd. 8) kommen nur noch 3 Präpste aus den letzten Jahren dieser Propstei (1277 ff.) vor, die 1282 an die Klariessen verkauft wurde. Obiges wurde von mir im Januar 1924 niedergeschrieben. Inzwischen hat Karl Stenzel der Geschichte der Propstei eine eindringende Untersuchung gewidmet: Hirsau und Alspach. Ein Beitrag zur Geschichte der Hirsauer Reform im Elsaß, in: Zeitschrift f. Gesch. d. Oberheims N. F. 29 (1925), 25—62, welche aber in der von mir aufgeworfenen Frage den erfohrten Aufschluß nicht bringt (a. a. O. S. 44 f. u. 60). Von Vorförhern des Priors Alspach weist Stenzel S. 46 (vgl. S. 44 u. 60) außer den auch von mir oben genannten 4 „Pröpsten“ noch den „Prior Gebzo im J. 1178 nach. Ich sehe keine Veranlassung, von meiner Erklärung der Urkunde von 1211 abzugehen.“

<sup>26</sup> Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Propst von Münchrot, der 1246 urkundlich bezeugt ist (A. Steichele, Das Bistum Augsburg 3, 482). Wiederholt zogen sich schon seit dem 12. Jahrh. Hirsauer Äbte, die resigniert hatten, auf diese Propstei zurück.

4. 1245—1265 Abt Volpolch, sub quo fervor monasticæ religionis claudicare coepit.

5. 1265—1276 Abt Johann I., qui claudicantem regularis observantiae disciplinam paratus solidare parum praevaluit.

6. 1276—1280 Abt Voland, prae-fuit non satis provide, ... minus utiliter praeerat ... resignans.

7. 1280—1293 Abt Kraft, qui lapsam religionis monasticæ observantiam erigere conatus, parum praevaluit.

8. 1293—1300 Gottfried von Münchingen, substantiae ac bonorum monasterii, quae distracta, dispersa et impignorata fuerant, reparator et conservator diligentissimus.

Der Vergleich der beiderseitigen Nachrichten ergibt, daß der Codex Hirsaugiensis bzw. Trithemius nicht weniger als 9 (oder 8) urkundlich bezugte Äbte, nämlich Konrad II., Reim-

<sup>31</sup> Albertus custos s. Aurelii (ohne die Bezeichnung als alter Abt) wird auch 1261 Januar 30 genannt: 6, 14.

<sup>32</sup> Vielleicht identisch mit Heinrich II. vom J. 1255, der 1258 als alter Abt besetzt, aber unter den Zeugen der Urkunde vom 30. Januar 1261 nicht vorkommt (s. vorige Anm.). Ein Abt Heinrich am 13. April 1268 (Hainer a. a. O. 12, 564, nach Stälin, Wirt. Gesch. 2, 697 Anm. I) ist unverbürgt.

<sup>33</sup> Für einen Abt Voland 1277 (Wirt. UB. 8, 9 nach Trithemius, Annales Hirsaug. 11, 33) bleibt kein Platz. Die Nachricht selbst ist offenbar einer (verlorenen) Urkunde entnommen, aber die Jahreszahl kann nicht richtig sein; vielleicht sollte es heißen: 1267 oder 1287.

<sup>34</sup> Über sein Grabdenkmal vgl. Klemm in: Besondere Beilage zum Staatsanzeiger f. Württemberg 1900, S. 250.

4. 1240 und 1241 Abt Diemo: 3, 446; 4, 2.

5. Hier ist wahrscheinlich Albert einzureihen, der 1258 und 1261 als alter Abt bezeichnet wird (s. unten).

6. 1255 November 11 Abt H(einrich II.): 5, 131.

7. 1258 Dezember 7 Abt Bertold, neben dem als Zeugen auftreten de dominis nostris claustralibus: dominus Albertus) quondam abbas, nunc autem custos s. Aurelii, <sup>27</sup> dominus H(einricus) quondam abbas; 5, 277.

8. 1260 und 1261 Abt Heinrich III.: 5, 346; 6, 13.<sup>28</sup>

9. 1262 Oktober 6, letztmals 1270 September 29 Abt Voland I., 1280 Februar 5 als alter Abt genannt: 6, 82, 129, 140, 230; 7, 111; 8, 207.

10. Sein Nachfolger war wohl Rugger (Ruker), der 1277, 1280 und 1281 als alter Abt vorkommt: 8, 31, 207, 289.

11. 1275 Februar 8, noch: 1282 August 30 Abt Kraft: 8, 30, 193, 206, 246, 267, 288, 316, 332.<sup>29</sup>

12. 1284 u. 1286 Abt Voland II. (ob identisch mit Voland I.): 8, 476, 482; 9, 96.

13. Erstmals 1293 Juli 13, letztmals 1298 (noch April 28) Gottfried, nach Ausweis seiner Grab-schrift gest. 1300 Februar 25: 10, 158, 166, 265, 321, 402, 467, 500, 544; 11, 135.<sup>30</sup>

boto, Diemo, Albert, Heinrich II. und III., Bertold, Rugger und Voland II., mit Stillschweigen übergeht, während die 4 Abtsnamen, die diese „Quelle“ allein nennt, aller Wahrscheinlichkeit nach Erfindungen des Trithemius sind. Ein zweites, vielsagendes Ergebnis ist die Tatsache, daß die Abtei im Laufe des 13. Jahrhunderts wenigstens viermal durch Resignation, die schwerlich immer freiwillig war, erledigt wurde,<sup>31</sup> außerdem wohl auch durch Absetzung des Abts Eberhard (1227). Ferner kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Charakteristik der einzelnen Äbte im Codex Hirsaugiensis geschichtlich völlig wertlos ist. Danach hätte unter den Äbten Liutfrid, Ernst und Eberhard, also bis gegen die Mitte des Jahrhunderts, treffliche Klosterzucht geherrscht; erst unter Volpolch hätte der Niedergang begonnen, unter den drei folgenden Äbten noch Fortschritte gemacht, bis dann im letzten Jahrzehnt Gottfried das Kloster in wirtschaftlicher Beziehung wieder in die Höhe brachte.

Die Urkunden reden demgegenüber eine andere Sprache. Zwar lobt Kaiser Friedrich II. noch zu Anfang 1223 das ehrbare Leben und den löblichen Wandel von Abt und Konvent,<sup>32</sup> aber der gleiche Abt Eberhard, dem dieses Lob gilt, steht ein paar Jahre nachher unter der Anklage schwerer Vergehen. Unter ihm<sup>33</sup> begann auch die Veräußerung von Grundbesitz und Zehnten, die durch das ganze Jahrhundert sich fortsetzte und fast den einzigen Inhalt der von Abt und Konvent von Hirsau in dieser Zeit ausgestellten Urkunden bilden.<sup>34</sup> Seit Anfang der dreißiger Jahre sprechen diese unanfechtbaren Quellen es immer häufiger und mitunter in drastischen Worten

<sup>31</sup> Resigniert haben Albert um 1250, Heinrich um 1255, Voland I. nach 1270, Rugger um 1274, wohl auch Reimboto vor 1240. Auch bei Diemo, der nur 1240 und 1241 genannt wird, könnte dieser Fall vorliegen.

<sup>32</sup> Wirt. UB. 3, 141: honestam vitam et religioſum laudabilem ...; vgl. ebenda (gleichfalls in einer Urkunde Friedrichs II. vom 8. Juli 1215) 3, 27: quedam honestissima ecclesia ... videlicet Hirsauga.

<sup>33</sup> Eberhard und sein Kapitel verkaufen 1219 März 4 ans Speyerer Domkapitel 4 Jauchert Weinberge zu Meckenheim in der Rheinpfalz, am 1. Dezember 1223 (E. abbas) ebenfalls an dieses Domkapitel ein anderes Gut im gleichen Ort; Wirt. UB. 3, 73, 490. Doch bemerkt die letztgenannte Urkunde ausdrücklich, daß mit dem Erbs andere, bessere und nützlichere (d. h. in der Nähe gelegene) Güter erworben wurden. Die erste Verkaufsurkunde, die Abt Eberhard für Kl. Bebenhausen ausstellt (Wirt. UB. 3, 35; Original mit anhängendem Siegel des Ausstellers, aber undatiert, wegen des Bebenhauser Abts Bruno um 1216 anzusetzen), betrifft ein Gut des hirsauschen Priorats Hirsau, nach nicht des Mutterklosters. — Der undatierte Verkauf eines Abts Heinrich von Reichsden das Wirt. UB. 2, 250 auf Heinrich I. (1188—1196) bezieht, ist identisch mit dem Verkauf von 1261 (Wirt. UB. 6, 13), also auf Heinrich III. zu beziehen; vgl. auch die 2 Urkunden vom 10. XI. 1268: Wirt. UB. 5, 525 f.

<sup>34</sup> Ich notiere aus dem Wirt. UB. solche Verkäufe aus den Jahren 1233 (bereits vorher an Dritte verpfändet: 3, 333 = 6, 488), 1236 (3, 384 f.), 1240 (3, 446; 5, 325), 1241 (4, 2), 1255 (5, 131), 1258 (5, 277), 1260 (5, 325, 346), 1261 (5, 13), 1262 (6, 82 f.; vgl. ebenda S. 129 u. 140), 1270 (7, 107), 1275 (7, 353), 1277 (8, 9, 30; [Datierung der ersten Urkunde zweifelhaft; vgl. Anm. 29]), 1279 (8, 103), 1280 (8, 246), 1281 (8, 264, 272, 288, 316), 1284 (8, 476, 482), vor 1295 (10, 298). Ein großer Verkauf folgte wieder 1316; Studien u. Mitt. 15, 87. — Der Bischof von Speyer inkorporierte dem Kloster Hirsau — facultatum ipsius tenuitate pensata — die Pfarrkirche Hesseghheim, was Papst Gregor IX. 1239 bestätigt (Wirt. UB. 3, 433); die bischöfliche Inkorporation wird wohl kurz vorher erfolgt sein.

aus, daß drückende Schuldenlast zu solchen Verkäufen zwang,<sup>35</sup> die teilweise von bedeutendem Umfang waren.<sup>36</sup> Wiederholt wird in den siebziger und achtziger Jahren darüber Klage geführt, daß das Kloster von jüdischen Gläubigern hart bedrängt wurde.<sup>37</sup> Ein kleiner Anfang zur Besserung der ökonomischen Lage des Stifts darf wohl darin erblickt werden, daß einerseits in den zwei letzten Jahrzehnten solche Verkäufe seltener und an Umfang geringfügiger werden und andererseits der Veräußerung von Besitz wenigstens zwei Fälle von Rückkauf bzw. Neuerwerb gegenüberstehen.<sup>38</sup> Fragen wir nach den Ursachen dieses Verfalls, der sich sicher auch auf das innerklosterliche Leben erstreckte und auf diesem Gebiete in seinen Anfängen wenigstens in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückreicht,<sup>39</sup> so werden wir, abgesehen von der Untüchtigkeit mancher Klostervorsteher, vor allem an veränderte Wirtschaftsformen (Übergang zur Geldwirtschaft und im Zusammenhang damit wucherische Ausbeutung), an Schädigung durch Adelige,<sup>40</sup> in erster Linie durch den eigenen Vogt, denken müssen. Wilhelm der Selige, Hirsaus großer Abt, hatte seinerzeit „eine vollständige Abänderung der ganzen Rechtslage des Klosters mit allen Mitteln“ erstrebt und erreicht, nämlich die Umwandlung der ursprünglichen Herren- und Gründervogtei in eine Beamtenvogtei: „Abt und Konvent wählen den Vogt nach freiem Ermessen, doch wenn möglich aus der Familie des Gründers; jedenfalls aber ist die Wahl und nicht das Erbrecht maßgebend“, was sich am schärfsten in der Absetzbarkeit des Vogtes ausdrückt.<sup>41</sup> In der berühmten Urkunde König Hein-

<sup>35</sup> Wirt. UB. 3, 384 vom 6. XII. 1236: pro strictissima ecclesie nostre necessitate vendidimus; 5, 325 vom J. 1260: propter urgentem necessitatem dicti monasterii, quod pluribus debitorum honoribus agravatatum (f. . . .) vendiderunt; 5, 346 vom 6. IV. 1260: Quoniam malicia temporis ad rerum penuriam tantam nos impulit, ut ad relevanda debita, que propter hanc contraximus, aliquos redditus vendere compellimur; 6, 13 vom 31. I. 1261: quod nos monasterio nostro onere debitorum intolerabilius obligato consilio, auxilio et consensu . . . Spirensis episcopi . . . oppressioni nostre succurrere cupientes . . .; 7, 353 vom 8. II. 1275; 8, 9 vom J. 1277 (1287?); 8, 30, 288 vom 3. V. 1277 bzw. 1. VIII. 1288; 8, 316 vom 19. X. 1281: maxima necessitatis urgente causa ex declaratione nostrorum debitorum computationibus hinc inde habitis usuris infinitis multipliciter nichilominus accrescentibus.

<sup>36</sup> 1260 um 500 M(ark) S(ülber), 1261 um 150 M. S., 1281 um 220 Pfd. h., 1284 um 600 Pfd. h.; Wirt. UB. 5, 325; 6, 13; 8, 267, 476.

<sup>37</sup> Wirt. UB. 8, 246 vom 17. XI. 1280: cum monasterium nostrum fuisset debitum plurimum honoratum et apud Iudeos in dampnum nostrum usura cotidie crevisset propertior honora debitorum; 8, 267 vom 9. IV. 1281: Cum nos nostrumque monasterium fuerit gravibus debitorum honoribus honorati et cotidie apud Iudeos tam in civitate W(iel) [Wielstadt] quam in civitate Kawel [Calw] usure debitis accrescerent intolerabilibus; 8, 476 vom 11. IX. 1484: gravibus oppressi honoribus debitorum . . . non solum usuris immoderatis apud Iudeos accrescentibus, verum etiam obsidibus in nostrum periculum impositis ac in obstagium ponendis; vgl. auch 8, 193 vom 29. XI. 1279 (80 Pfd. h. Judenschulden in Speyer).

<sup>38</sup> Wirt. UB. 8, 362: Auslösung des lange Zeit für 120 Mark Silber verpfändeten Hofes in Pforzheim 1282; 10, 321: Erwerb eines Vogtrechts 1295.

<sup>39</sup> Die Klostergeschichte bezeugt dies schon für die Regierung der Äbte Rupert (1165—1176), Heinrich I. (1188—1196) und Marquard (1196—1205); Cod. Hirs. fol. 10a/12a (S. 13—15).

<sup>40</sup> Wirt. UB. 2, 382; 3, 27 aus den Jahren 1211 und 1215.

<sup>41</sup> Die neuesten Ausführungen hierüber bei Adolf Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2. Teil (1923), S. 12—25, bes. S. 20 ff.

richs IV. vom 9. Oktober 1075,<sup>42</sup> die zugleich als Programm aller Hirsauer Klöster gelten kann, wurde diese Abmachung zwischen Abt und Vogt feierlich verbrieft, auch von Papst Urban II. unterm 8. März 1095 unter Erneuerung eines nicht auf uns gekommenen Privilegs seines Vorgängers Gregor VII. bestätigt.<sup>43</sup> Aber diese Bestrebungen, die in der Theorie auf der ganzen Linie zum siegreichen Durchbruch kamen, endigten schließlich doch „mit einem vollen Mißerfolg“, und gerade für Hirsau kann, wie dies neuerdings auch für andere bedeutende Reformklöster geschehen ist, die tatsächliche Erblichkeit der Vogtei nachgewiesen werden, „während sie die Freiheit in Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes auf dem Pergament stehen hatten“.<sup>44</sup> In der Praxis blieben „in der Hauptsache doch die faktischen Machtverhältnisse maßgebend. Wo der Vogt stark genug war, nützte die schönsten Festlegungen der Vogtrechte nichts; der Vogt nahm doch, was er für gut fand.“<sup>45</sup> Auch in Hirsau wurde das Recht der freien Vogtwahl illusorisch, nur Angehörige der Stifterfamilie, des Calwer Grafengeschlechts, kamen tatsächlich in Betracht. Als Vögte des Hauptklosters, die immer zugleich auch das Priorat Reichenbach bevogteten, begegnete der Reihe nach der Stifter Graf Adalbert II. (auch als Adalbertus senior bezeichnet) 1059, 1071, 1075<sup>46</sup>, sein Sohn Graf (später Pfalzgraf) Gottfried, der auch die Vogtei von Lorsch in seine Hand zu bringen wußte, 1095 und bis zu seinem Tode (um 1131),<sup>47</sup> Graf Adalbert IV. (Gottfrieds Neffe) um 1140,<sup>48</sup> Graf Adalbert V. (des Vorigen Sohn) 1157,<sup>49</sup> Graf Bertold (Adalberts V. Bruder) 1167<sup>50</sup>. Den Schluß der Vögte aus der Stifterfamilie macht Graf Adalbert VI. von Calw, bekräftigt durch die Gewalttaten, die er an dem seinem Schutze anvertrauten Kloster verübte. Abt Marquard (1196—1205) hatte mit seinem Konvent Unsägliches darunter zu leiden,

<sup>42</sup> Wirt. UB. 1, 276 ff.

<sup>43</sup> Ebenda I, 305 f. Beachtenswert ist hier die ebenso kurze als deutliche Charakterisierung der Vogtei als Schutz- oder Schirmvogtei: Advocatum sive protectorem . . . monasterii utilis et studiosus defensor existat. Sin autem, in vestra sit potestate eligere vestre ecclesie ydoneum protectorem.

<sup>44</sup> Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913), S. 43; vgl. auch ebenda S. 52, 62 f.

<sup>45</sup> Waas a. a. O. S. 44; vgl. auch ebenda S. 50.

<sup>46</sup> Für die Genealogie der Grafen von Calw verweise ich auf Chr. Fr. Stälin, Wirttembergische Geschichte 2, 366 ff., dessen Stammbaum ich mich anschließe; doch muß bemerkt werden, daß Adalbert IV. und V. öfters nicht sicher auseinanderzuhalten sind. — Graf Adalbert II. tritt als Vogt auf im Cod. Hirs. fol. 3, 4b, 25b; Wirt. UB. 1, 276 ff. (J. 1075); 6, 450 (J. 1081 und später, für Reichenbach).

<sup>47</sup> Wirt. UB. 1, 306 (J. 1095); 381 (J. 1130); Cod. Hirs. fol. 37a, 59b, 67a. Für Kl. Reichenbach: Wirt. UB. 2, 410.

<sup>48</sup> Cod. Hirs. f. 46a (auf 1140 zu datieren); undatiert, aber ziemlich gleichzeitig; fol. 43b, 49 (mit Sohn Adalbert [V.]). Für Reichenbach, vor 1143: Wirt. UB. 2, 410 = 6, 451.

<sup>49</sup> Wirt. UB. 2, 104. Undatiert; Cod. Hirs. f. 50b (um 1150; Adalbert IV. oder V?), fol. 60b (um 1160 und Adalbert V?).

<sup>50</sup> Wirt. UB. 2, 155. Für Reichenbach: Wirt. UB. 2, 418 = Fürstenberg. UB. 1, Nr. 90 (c. 1150—1180).

eine Zeitlang mußten die meisten Brüder, aus Hirsau vertrieben, das kärgliche Brot der Verbannung essen. Mannhaft stritt der Abt „für die Freiheit der klösterlichen Familie“; schließlich hatte er doch die Freude, sie durch päpstliches Mandat wieder hergestellt zu sehen.<sup>51</sup> Ob der erhoffte Erfolg sich wirklich einstellte? Man darf es füglich bezweifeln angesichts der Angabe der gleichen Quelle, daß Abt Marquard bei seinem jähen Tode (20. Januar 1205) seinen verwaisten Brüdern „seminarium infestissime dissensionis reliquit.“<sup>52</sup> Also hatte der Kampf mit dem Vogt auch den Konvent in zwei Lager gespalten! Auf jeden Fall behauptete sich der Graf im Besitze der Vogtei. Als Vogt ist er uns bereits in einer Urkunde von 1211 begegnet.<sup>53</sup> Graf Adalbert VI. ist zweifellos auch noch der Kastvogt von Hirsau in dem Diplom Friedrichs II. vom 8. Juli 1215, durch welches dieser König von Hagenau aus auf Bitten des Abts und der Mönche die entlegenen Besitzungen Hirsaus, darunter die Propstei Rot (= Mönchsrot, bayer. BA. Dinkelsbühl), in des Reiches Schutz übernimmt.<sup>54</sup> Im Januar 1223 dagegen nimmt Friedrich, der inzwischen die Kaiserkrone erlangt hatte und seit Jahren in Italien weilte, das Kloster Hirsau selbst mit allen seinen jetzigen und künftigen Gütern in seinen und des

<sup>51</sup> Cod. Hirs. f. 11b (S. 14 der Ausgabe Schneiders): Nam in primis pro libertate familie monasterii romani pergens et post per apostolicum mittens... Triumphe dem triumphatis omnibus emulis suis et auctoritate percolitici mandati renovata libertate monasterii sui... Leider ist die päpstliche Bulle (eher von innozenz III. als von Celestin III., der schon am 8. Januar 1198 starb) nicht auf uns gekommen. Graf Adalbert VI. ist der Sohn Adalberts V. und Neffe seines Vorgängers in der Vogtei.

<sup>52</sup> a. a. O. Da der Bericht unmittelbar daran die Kämpfe mit dem Vogt erzählt (Nam in primis... siehe vor. Ann.), so hat man ganz den Eindruck, daß beim Ableben des Abts der Streit mit dem Grafen aufs neue, und zwar in den heftigsten Formen wieder entbrannt war. Dabei scheint sich ein Teil des Konvents auf die Seite des Vogtes gestellt zu haben. Übrigens berichtet die Quelle ja auch, daß schon früher nur der größte Teil der Brüder (plurimum partem fratrum) vom Grafen aus dem Kloster verjagt worden war. Wir können es nicht genau bejahen, daß unsere Quelle auf Einzelheiten sich nicht einläßt und mit dem Tode Marquards endgültig versiegt.

<sup>53</sup> Wirt. UB. 2, 383; dazu oben Ann. 25.

<sup>54</sup> Wirt. UB. 3, 27 (nach dem Original): volumus pervenire, quod est quedam honestissima ecclesia in dyocesi Spirensi constituta, videlicet Hirsaugia, que cum multa haberet predia in tam remotis partibus constituta, quod advocatus ipsius ecclesie Hirsaugensis, qui theonico ydomaco chasvogit (lies: chasvogit) dicitur, illa predia ab incurio malorum hominum tueri non possit et defendere ut teneretur, abbas et monachi ipsius monasterii Hirsaugensis communi consensu eadem predia antecessorum nostrorum Romanorum imperatorum sive regum tuitioni commiserunt et defensionis... Im folgenden nimmt der Aussteller der Urkunde Bezug auf Verfügungen seines Großvaters und seines Vaters, der römischen Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. Demnach hätte sich Hirsau für seine auswärtigen Besitzungen schon spätestens in den achtziger Jahren des 12. Jahrh. in den Schutz des Reiches begeben. Die Bedeutung der Urkunde vom 8. VII. 1215 zugrundeliegenden Schritte würde dann wohl darin liegen, daß Hirsau im Hinblick auf die jüngsten Erfolge Friedrichs II. (Schlacht von Bouvines am 27. Juli 1214) den Übergang von der welfischen zur staufischen Partei vollzog. — Beachtung verdient die Bezeichnung des Hirsauer Großvogts als Kastvogt; dieser Ausdruck, der in schwäbisch-alemannischen Urkunden erstmals in den achtziger Jahren des 12. Jahrh. vorkommt (Wirt. UB. 2, 221; J. 1182; 4, 377; J. 1185), bedeutet die Aufsicht über den Kasten, d. h. den Speicher, also die Aufsicht über die gesamten Einkünfte und das Vermögen des Klosters (vgl. Theod. Knapp, Neue Beiträge z. Rechtsgeschichte [1919] 2, 70 f. u. Herm. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 256), also wesentlich mehr als die Schirmvogtei (protectio) der päpstlichen Bulle von 1095 (oben Ann. 43). Vgl. auch die deutliche Unterscheidung zwischen advocatus (= Kastvogt) und tutor (Schirm- oder Schutzvogt) in der Urkunde König Rudolfs für Herrenalb v. J. 1275 (Wirt. UB. 7, 406) und H. Hirsch, Klosterimmunität 120 ff.

Reiches besonderen Schutz; er verpflichtet sich dabei für sich und seine Nachfolger, die Hirsauer Vogtei, sobald sie wirklich in seine und seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich, Hände gelangt sein wird, niemals zu verpfänden oder sonst dem Reiche zu entfremden, auch gegen den Willen des Abts und Konvents keinen Untervogt aufzustellen.<sup>55</sup> Der Grund des Vogtwechsels wird in der Kaiserurkunde nicht angegeben, des bisherigen Zweifels unterliegen, daß der Wechsel erst nach dem Tode Graf Adalberts III., der 1222 gestorben sein dürfte,<sup>56</sup> erfolgt ist. In Hirsau muß man mit seiner Tätigkeit als Vogt auch in seinen letzten Jahren so wenig zufriedener gewesen sein, daß Abt und Konvent sich endlich zu einem entschiedenen Schritt aufrafften, indem sie von dem verbrieften Rechte der freien Vogtwahl Gebrauch machten und den Sohn und Erben

<sup>55</sup> Wirt. UB. 3, 141 f. (nach zwei Abschriften des 15. Jahrh.): Hinc est igitur quod nos, attendentes honestam vitam et religionem laudabilem venerabilis abbatis et conventus monasterii de Hirsaugia, fidelium nostrorum, pro salute quoque nostra... inpos et successores suos ac idem monasterium cum omnibus bonis suis, que in presenti iuste tenet et que in antea iusto titulo poterit adipisci, sub protectione ac defensione nostra et imperii recipimus speciali confirmantes eidem abbati et conventui et eorum successoribus ac sepelato monasterio imperpetuum omnes possessiones, monasteria, obediencias, ecclesias, homines... omnes libertates et immunitates... Et hec omnia et habundanti imperiali munificencia eidem abbati et conventui... confirmamus, prout in privilegio ab antecessoribus nostris eis indultis expressus continetur. Statuimus inprimis... quod postquam advocatia eiusdem monasterii ad manus nostras et Heinrichi illustris Romanorum regis, karissimi filii nostri pervenerit, a manibus nostris et heredibus nostris in ipsa advocatia subadvocatum constituere, nisi quem abbas et conventus eiusdem monasterii postulaverint sibi dari.

Hagenau (Stälin, Wirttemberg. Gesch. 2, 385), hernach machte er eine Fahrt ins Hi. Land, wo er am Grabe des Herrn eine Schenkung an Kl. Denkendorf (bei Eßlingen) machte, die er nach seiner Rückkehr im Verein mit seiner Gattin und seinen Söhnen vollzog. Die von ihm hierüber ausgestellte Urkunde (Wirt. UB. 3, 148 nach einer Abschrift des 16. Jahrh.) ist ohne Zeit- und Ortsangabe; mit Rücksicht auf die vom 20. Januar 1225 datierten Bestätigungsurkunden (Wirt. UB. 3, 163—165) wird ihr das Jahr 1224 zugewiesen. In Berücksichtigung des Hirsauer Vogtwechsels halte ich diesen Ansatz für zu spät. Die Jerusalemfahrt Adalberts wird in die Jahre 1217—1219 fallen (s. Kreuzzug. 1219 finden wir süddeutsche Fürsten und Adelige vor und in Damiette; Stälin, Wirt. Gesch. 2, 171 Ann. 2); 1220 oder 1221 dürfte er wieder in der Heimat gewesen sein und sein Gelübde alsbald zur Ausführung gebracht haben. Am 20. I. 1225 wird er als verstorben bezeichnet. Der Vogtwechsel hat offenbar seinen Tod zur Voraussetzung, von dem freilich das kaiserliche Diplom schweigt, während die entsprechende Urkunde Friedrichs II. für Kloster Odenheim, d. Hagenau 1219 April 6. (F. X. Remling, Urkundenbuch z. Gesch. d. Bischofs zu Speyer I, [1852] Nr. 136), den Tod Graf Poppo von Laufen, des letzten seines Geschlechts, als Grund des Vogtwechsels angibt. Aber in Hirsau lag die Sache anders: hier hinterließ Graf Adalbert VI. Söhne (s. oben). Als sein Sohn muß ohne Zweifel, obwohl die Deszendenz nicht ausdrücklich bezeugt ist, Graf Gottfried von Calw gelten, der in Urkunden der Jahre 1219—1258 vorkommt und 1262 tot ist, „der letzte der Calwer Hauptlinie, deren sehr geschmolzener Güterbesitz auf zwei Töchter sich vererbte“ (Stälin a. a. O. S. 372). Das an sich auffallende Schweigen der Urkunde über den Grund des Vogtwechsels in Hirsau möchte ich gerade diesem Umstande zuschreiben, daß beim Ableben Graf Adalberts VI. im Hinblick auf die schlechten Erfahrungen, die man mit seiner Vogtei und vielleicht auch schon mit seinen Vorgängern gemacht hatte, sein Sohn bei der neuen Vogtwahl die 1222 stattgefunden haben muß, geflissentlich übergangen wurde. Die Aufnahme Hirsaus in den besonderen Schutz des Reichs erfolgte im Januar 1223 (der Kaiser weilte damals in Unteritalien, etwa zur Zeit der Versammlung zu Capua Januar und Februar 1223, „eine Art deutschen Reichstags“ unter Beteiligung von sizilischen Großen; Emil Michael, Gesch. d. deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis z. Ausgang des Mittelalters 6, [1915], 315); als Zeugen werden von deutschen Großen nur genannt die Bischöfe von Trient und Brixen, 3 Grafen (darunter Konrad von Zollern und Heinrich von Eberstein) und drei weitere Adelige; ausgestellt wurde die Urkunde hierüber im gleichen Jahr und Monat apud Pretinam, zu Apracina.

Adalberts, den Grafen Gottfried, übergangen,<sup>57</sup> vielmehr sich und ihr Kloster mit allen seinen Besitzungen unter den Schutz des Reiches stellten, das die Vogtei durch seine Beamten ausüben ließ,<sup>58</sup> aber seinem feierlichen Versprechen zuwider sie später (wir wissen vorerst nicht genau, wann) an Württemberg abtrat.<sup>59</sup>

Der Abt von Hirsau, unter dem sich der Vogtwechsel vollzog, ist Eberhard, der gerade Mitte und Ende 1223 in Urkunden handelnd auftritt<sup>60</sup> und sich zu dieser Zeit noch im vollen Besitz der Administration befindet. Sicherlich ist es der gleiche Abt, dem der päpstliche Auftrag vom 16. Januar 1227, der oben wiederabgedruckt wurde, gilt; denn das päpstliche Schreiben hat seine Vorgeschichte, und so schwere Anschuldigungen, wie sie gegen den Abt von Hirsau hier vorgebracht werden, setzen offenbar eine längere Regierung desselben voraus. Aus dem Schreiben Honorius' III. ergibt sich folgendes mit Sicherheit: Konrad Graf von Urach, der ehemalige Abt von Clairvaux und Cîteaux und Ordensgeneral der Zisterzienser, seit 1219 Kardinalbischof von Porto und St. Rufina, hat während seiner deutschen Legation (1224—1226) eine Untersuchung gegen den Abt von Hirsau eingeleitet, der bei ihm verschiedener sehr schwerer, ja ungeheuerlicher Vergehen (*super variis et horrendis criminibus, varia et enormia crimina*) beschuldigt worden war. Am liebsten hätte Konrad selbst an Ort und Stelle diese Untersuchung geführt; da er jedoch wegen der vielen Geschäfte, die er im Interesse der Kirche wahrzunehmen hatte, dazu nicht Zeit fand,<sup>61</sup> ließ er sie durch vier

Zisterzienserprälaten, die Äbte von Bebenhausen, Maulbronn, Herrenalb und Neuburg (Elsaß) führen. In Ausführung dieses Auftrags verhörten dieselben eine Menge Zeugen, nahmen deren Aussagen zu Protokoll und überschickten dieses unter ihren Siegeln dem Kardinallegaten. Diese Untersuchung muß 1225 oder 1226 stattgefunden haben; denn im Frühjahr 1226 kehrte der Legat nach Italien zurück, wo er dem Papste mündlichen Bericht über diese noch unerledigte Angelegenheit erstattete (*exposuit coram nobis*). Honorius III. gab die Sache an die Äbte von Bebenhausen, Maulbronn und Herrenalb, die Richter in erster Instanz, zurück mit dem Befehl, auch den Beschuldigten selbst zu vernehmen und ihn, falls er der gegen ihn erhobenen Anklagen überführt würde, unter Verweigerung der Appellation endgültig abzusetzen, sowie den Konvent aufzufordern, sich durch kanonische Wahl einer tüchtigen Person ein neues Haupt zu geben. Über den Ausgang der Untersuchung sind wir nicht unterrichtet; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß es noch im gleichen Jahre zur Absetzung des Abts gekommen ist.

Diesen Jahren nun muß auch das Provinzialkapitel von Hirsau angehören, von dessen Statuten sich in der genannten Stuttgarter Handschrift Bruchstücke erhalten haben, und zwar muß es der von dem Kardinallegaten angeordneten Untersuchung vorausgegangen sein, also spätestens 1225 stattgefunden haben. Andererseits frühestens 1224, da Abt Eberhard noch am 1. Dezember 1223 ungehindert die Verwaltung seines Klosters führt. Aus § 7 und 9 der Kapitelsstatuten lernen wir einen Abt von Hirsau kennen, der auf zwei Jahre in der Administration derart beschränkt wird, daß er ohne Rat von vier Geistlichen, die ihm das Provinzialkapitel an die Seite gestellt hat, und zweier Laien, die ihm noch benannt werden sollen,<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Vgl. vorige Anm. Noch am 7. XI. 1258 tritt dieser Graf Gottfried als Mitlegler und Zeuge einer Urkunde Abt Bertolds von Hirsau auf, aber nicht als Klostervogt (Wirt. UB. 5, 278). Länger als die Calwer Hauptlinie dauerten die Nebenlinien der Grafen von Löwenstein und Vaihingen; aber auch sie blieben ein für allemal von der Nachfolge in der Klostervogtei ausgeschlossen.

<sup>58</sup> 1277 und 1281 ist der königliche Landvogt in Schwaben, Graf Albert von Hohenberg, Vogt von Hirsau; Wirt. UB. 8, 31, 288; vgl. auch ebenda S. 483 (d. 22. X. 1284). 1241 tritt an der Spitze der Laien ein Wernherus advocatus, wohl ein vom Reiche auf Ansuchen des Klosters aufgestellter Untervogt, als Zeuge des Abts und Konvents auf (Wirt. UB. 4, 2).

<sup>59</sup> Die bezüglichen Angaben in der Literatur sind voll von Widersprüchen und Fehlern. Chr. Fr. Stälin gibt nur die eine Nachricht, daß Hirsau am Schlusse des 15. Jahrh. zu den „Zugewandten der Herrschaft“ (Württemberg), d. h. zu den land-sässigen Klöstern, zählte. Ich füge dem vorerst nur noch an, daß Graf Eberhard V. (im Bart) sich 1468 als Kastvogt des Klosters bezeichnet; Württembergische Regesten I, 1 (1916), Nr. 1098.

<sup>60</sup> 1223 Juni 28 stellt er zu Augsburg eine Urkunde betr. die Propstei Mönchsrot aus (Wirt. UB. 11, 465; vgl. ebenda 5, 414 f. und 11, 464); 1223 Dezember 1, s. oben Anm. 33.

<sup>61</sup> Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber m. E. aus dem ganzen Zusammenhang (vgl. besonders die Worte: *ipse volens descendere ac videre*) mit Gewißheit zu erschließen. Über den Kardinalbischof Konrad von Porto vgl. zuletzt Dom Ambroise Clement in: *Revue Bénéd.* 22 (1905), 232—243; 23 (1906), 62—81, 373—391 (Legat in Deutschland); die Quellen über sein Leben hat Rezel in: *Fürstenbergische UB.* I (1877), Nachträge ebenda IV (1879) zusammengestellt. Die deutsche Legation, d. h. der Aufenthalt Konrads auf deutschem Boden, dauerte vom Juni 1224 bis Mai 1226. Der Legat kam von Frankreich her über Lüttich, Köln, Bonn nach Süddeutschland, wo er im Juli und August 1224 (Anfang Juli im Elsaß, 23. Juli Nürnberg, 10. August Speyer?), Ende 1224 und bis März 1225 (Toul, Metz, im Januar Schaffhausen, Zürich, Ulm, Kl.

Weissenau?, Konstanz, Freising), dann wieder im November und Dezember 1225 (Mainz) und letztmals vom Februar bis April 1226 (Freiburg i. Br., Konstanz) weilte. Am 15. Mai 1226 begegnet er zu Granweil bei Mompelgard, seit Anfang Juni 1226 bis zu seinem Tode (30. September 1227) ist er dauernd in Italien. In der Zeit seines letzten Aufenthalts in der schwäbischen Heimat, etwa Februar oder März 1226, dürfte er den Grund zu dem bald wieder eingegangenen Zisterzienserkloster Güterstein bei Urach gelegt haben. — Trithemius, Ann. Hirsaug. I, 534, weiß zum Jahr 1224 von einem zweitägigen Aufenthalt des Legaten in Hirsau zu erzählen: *per Sueviam monasterium Hirsaugense in propria persona wohl zu Anfang August 1224 praesens monasterium Hirsaugense in propria persona visitavit, quem abbas Eberhardus honorifice suscipiens humanissime per biduum curare studuit et postea usque Spiram comitatus fuit*. Ein solcher Besuch Konrads in dem berühmten Schwarzwaikloster ist an sich wohl möglich, ja wahrscheinlich, da er wiederholt in nächster Nähe vorbeikam; doch ist gegenüber Trithemius die größte Zurückhaltung am Platze. Dieser Gewährsmann weiß nichts über die Veranlassung des hohen Besuchs; zu dem Schreiben Honorius' III. vom 16. I. 1227 kann derselbe nicht in Beziehung gesetzt werden (anders Hafner in *Studien* u. Mitt. 14, 562 Anm. 3).

<sup>62</sup> Genannt werden *quatuor prudentes viri*, wohl sämtlich Geistliche oder Ordensleute, während die Wahl der zwei *seculares* (Laien, oder im Unterschied von den vier Religiösen *Weitgeistliche*?) noch ausgesetzt wird, und wohl den Kapiteispräsidenten oder der Kooptation des bereits gewählten Viermännerausschusses vorbehalten bleibt. In erster Linie hat der Abt bei allen Verwaltungsverfragen von Bedeutung die benachbarten Äbte von Alpirsbach und Herrenalb (Alben kann nicht anders erklärt werden; daß hier vom Ordenskapitel selbst ein Zisterzienserabt bezeichnet wird, ist für die Zeit

keinen Verkauf, keine Verpfändung oder sonstigen Handel vornehmen darf. Wer sollte es anders sein, als Abt Eberhard, der bald darauf bei einer höheren Stelle und noch ganz anderer Vergehen beschuldigt wurde, als sie der Verfügung des Provinzialkapitels zugrunde liegen? In der Tat ist der Hirsauer Prior Ekehard, an dessen Beirat der Abt gebunden wurde, für die fragliche Zeit urkundlich nachzuweisen.<sup>63</sup> Somit läßt sich das Provinzialkapitel von Hirsau mit Sicherheit auf die Jahre 1224 oder 1225 datieren. Aus den Zeitbestimmungen der § 7 und 12 scheint sich zu ergeben, daß das Hirsauer Kapitel nicht wie sonst im Frühjahr, sondern im Herbst (Oktober?) beisammen war.<sup>64</sup> Sollte es sich um ein außerordentliches Kapitel handeln, das gerade wegen der Wirren, die in Hirsau herrschten, dorthin einberufen wurde? Oder war das Kapitel ursprünglich auf das Frühjahr angesagt gewesen, hätte aber aus unbekanntem Gründen auf den Herbst verschoben werden müssen?

Nehmen wir als das Wahrscheinlichere an, daß das Hirsauer Kapitel im Herbst 1224 stattfand, so wurde das nächste Provinzialkapitel auf den 2. Fastensonntag (Dom. Reminiscere, 7. März) 1227 angesagt.<sup>65</sup> Merkwürdigerweise wurde zum Versammlungsort kein Benediktinerkloster, sondern ein weltliches Kollegiatstift gewählt. Aus welchen Gründen dies geschah, läßt sich natürlich nur vermuten; vielleicht gab die Lage an der Hauptverkehrsstraße zugunsten Speyers den Ausschlag. Das Stift St. Johann in Speyer, von Kaiser Konrad II. (1024—1039) gegründet, nach Übertragung der Reliquien des hl. Guido von Pomposa, Abt von Borgo San Donnino O.S.B. († 1046), durch Heinrich III. meist St. Guido (Wido) geheißen, lag auf einem kleinen Hügel (Weidenberg) am nördlichen Ende der Bischofsstadt, die kein Benediktinerkloster hatte, und war mit einer reichen Geistlichkeit ausgestattet; in späterer Zeit zählte es 1 Propst (stets Domherr), 1 Dekan, 2 Kanoniker (darunter der Kustos), 24 Vikare.<sup>66</sup> Der Geschichtschreiber des Bistums Speyer weiß nun freilich zu melden: „Im Jahre 1224

sehr bezeichnend), seiten eigenen Prior und einen gewissen Marquard von Merchberger(?) — der Name ist so verderbt, daß ich keine Deutung wagen darf (schwerlich das zu weit entfernte Kloster Michaelsberg bei Bamberg; in diesem Fall sollte man die lateinische Form: de Monte S. Michaelis erwarten) — beizuziehen.

<sup>63</sup> Echehardus prior de Hirsau, um 1216 neben Abt Eberhard, Erchehardus (I) prior 1233 August 16 neben Abt Reimboto: Wirt. UB. 3, 35; 6, 488 (vgl. 3, 333). Von späteren Prioren begegnet 1261 Siboto, 1275 u. 1280 Bertold: Wirt. UB. 6, 14; 7, 354; 8, 207.

<sup>64</sup> § 7: Der Abt wird unter Aufsicht gestellt vom nächsten Allerheiligsten auf 2 Jahre; § 12: Die Visitationen sollen in der nächsten Fastenzeit ihren Anfang nehmen; vgl. auch die Ansetzung des nächsten Kapitels in § 11.

<sup>65</sup> Bzw. wenn für Hirsau 1225 angenommen wird, auf 19. Februar 1228.

<sup>66</sup> F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I (1852), 126; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 3/4, 1023. Ursprünglich war die Zahl der Chorherrn größer (und die der Vikare kleiner); noch 1220 begegnet außer Dekan und Kustos 4 canonici, Remling, Urkundenbuch z. Gesch. d. Bischöfe zu Sp. I (1852), Nr. 141.

brannte das St. Guido-Stift gänzlich nieder und verlor seine meisten Kostbarkeiten. Päpste und Bischöfe erteilten Ablaßbriefe, demselben wiederaufzuhelfen.“<sup>67</sup> Aber die Nachricht von diesem Brande, mit der sich die wirkliche Abhaltung des Provinzialkapitels im Jahre 1227 (1228) kaum vereinigen ließe, ist unhaltbar. Weder ein Ablaßbrief des päpstlichen Legaten Konrad von Urach, Kardinalbischof von Porto und St. Rufina, für dieses Stift vom 21. Januar 1224 noch die Ablaßbriefe der Bischöfe Richard von Worms und Heinrich von Speyer aus den Jahren 1253 und 1266 tun des Brandes Erwähnung; die beiden letzten Ablaßverleihungen gelten der „ecclesia b. Ioannis Evangeliste, que et in honorem s. Guidonis est et dicitur dedicata, cuius antiquitas et magnitudo murorum evidentem minat ruinam.“<sup>68</sup> Von einem Brande wissen also die Quellen nichts, vielmehr galt die Stiftskirche seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (noch nicht 1224!) altershalber für baufällig. Somit steht der Annahme, daß das Benediktinerkapitel zum festgesetzten Termin in St. Guido abgehalten worden ist, von dieser Seite nichts im Wege. Unsere Handschrift hat uns denn auch Fragmente der Speyerer Beschlüsse überliefert, und zwar betreffen sie Einzelfragen des klösterlichen Lebens, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts recht zeitgemäß waren, vom Kapitel entschieden auf Anfragen der Äbte von St. Walburg im heiligen Forst (Diöz. Straßburg), Sinsheim, St. Alban-Mainz und Pfäfers. Wir erhalten durch die neuentdeckten Kapitelsstatuten einen Einblick in die Schattenseiten des innerklösterlichen Lebens (Spielwut, Tätlichkeiten gegenüber dem Abt, Simonie, Diebstahl), und das Bild, das wir hier gewinnen, deckt sich ganz mit dem, welches aus den um etwa drei Jahrzehnte jüngeren Statuten eines Kapitels von St. Peter in Erfurt uns entgegentritt.<sup>69</sup> Beachtenswert ist die Auffassung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kloster als einer Prägende.<sup>70</sup> Aus § 6 der Speyerer Statuten geht klar hervor, daß besonders die Vogfrage die Geister beschäftigt und die Gemüter erregt hat. Ich halte es für wahrscheinlich, daß auch „die gewissen Artikel“, um derentwillen das Hirsauer Kapitel in höchster Not die Hilfe des Papstes anrief (§ 13), die gleiche Frage der Vogtei

<sup>67</sup> Remling, Gesch. der Bischöfe zu Sp. I, 452 Anm. 1057. Die Quelle, die Remling zitiert, das Protokoll des Geh. Geistlichen Rats vom J. 1791 (jetzt im Badischen Generalandesarchiv), wird sich wohl nur auf den folgenden Satz beziehen: „Der Rhein fraß später [18. Jahrhundert?] dem Stifte 2000 Morgen Feldes weg.“

<sup>68</sup> Diese wertvollen Aufschlüsse verdanke ich der Lebenswürdigkeit des Herrn Geh. Archivrats Dr. Glasschröder, Direktor am Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, welcher die Güte hatte, die sämtlichen Urkunden von St. Guido bis 1400 für mich durchzuarbeiten.

<sup>69</sup> Wirt. UB. 4, 459 f. — Zu § 2: 1226 Dez. 19 bevollmächtigte Papst Honorius III. den Abt von Fleury, seine Mönche, qui propter manuum infectionem in canonem laetate sententiae incidisse noscuntur, hiervon zu absolvieren, um ihnen die „materia evagandi“ zu nehmen; Pressuti Nr. 6112.

<sup>70</sup> Speyer § 4 (vgl. auch § 3).

betroffen haben. Beide Kapitel suchten durch eine eigene Abordnung um Bestätigung ihrer Beschlüsse in Rom nach. Beidesmal wurden die Äbte von Deggingen und Schwarzach (am Main oder Schw. am Rhein?) hierzu gewählt; doch wird man mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die erste Gesandtschaftsreise aus irgendeinem Grunde nicht zur Ausführung gekommen war und deshalb der bezügliche Beschluß in Speyer wörtlich wiederholt wurde.

Unsere Untersuchung hat drei Kapitel der Benediktiner der Provinz Mainz (bzw. Mainz-Magdeburg-Bremen) nachgewiesen, die in unmittelbarer Folge in den letzten Jahren Honorius' III. stattfanden, etwa 1222, 1224 und 1227. Dieselben brauchen keineswegs die ersten Kapitel dieser Provinz gewesen zu sein; bei dem schlechten Stand der geschichtlichen Überlieferung dieser Zeit ist es recht wohl möglich, daß sie, wie dies Dom Berlière für die Provinz Köln-Trier nachgewiesen hat,<sup>71</sup> bereits einen oder mehrere Vorgänger (etwa 1216 und 1219) gehabt haben. Jedenfalls steht nunmehr fest, daß die Kapitel und die Klostervisitationen auch in der Provinz Mainz auf Grund der Anordnungen der 4. Lateransynode wirklich in Gang gekommen sind. Leider wissen wir nicht, wie lange sie regelmäßig abgehalten wurden.<sup>72</sup> Erst nach mehreren Jahrzehnten ist wieder „eine Art Generalkapitel“<sup>73</sup> zu St. Peter in Erfurt nachzuweisen, an dem zahlreiche Äbte, hauptsächlich aus Sachsen und Thüringen, aber auch aus Süddeutschland teilnahmen, ohne daß es mit Bestimmtheit als Provinzial- oder Generalkapitel bezeichnet werden könnte. Auch das Datum steht nicht fest; bald wird 1249 Mai 4, bald 1259 Mai 7<sup>74</sup> angegeben, während eine fast zeitgenössische Erfurter Quelle

<sup>71</sup> Rev. Bénéd. 18, 374.

<sup>72</sup> Die in einem Schreiben Papst Gregors IX. vom 5. Mai 1233 (J. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica 1, 111 Nr. 162) erwähnten Klostervisitatoren der Diözese Konstanz (visitatores ecclesiarum Constantiensis ecclesiae) — ihre Tätigkeit in einem Schottenkloster (ord. S. Bened.) wird besprochen — scheinen ein 1232 abgehaltenes Provinzialkapitel vorauszusetzen.

<sup>73</sup> Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 382 Anm. 6. Der Eingang der im Wirt. UB. 4, 359 f. gedruckten Urkunde besagt: Nos Ludewicus de Renhersprunen (Reinhardsbrom), Wertherus de Gerode (Gerode), Gerboldus de Nienburch (Nienburch), monasteriorum abbatibus O. S. B., universis hanc paginam inspecturis. Cum concessimus Erphodie (I) in monasterio S. Petri cum aliis abbatibus nostri ordinis, qui ad correctionem et emendationem ordinis eorum quam possint diligentius adhibent. Die Versammlung war also von den drei Vorsitzenden auf Befehl des Papstes (Innozenz IV. oder Alexander IV.?) einberufen worden, nachdem offenbar schon länger kein Kapitel mehr gehalten worden war. Die Statuten enthalten auch nichts darüber, daß eine allgemeine Klostervisitation abzuhalten sei, noch wird auf bestimmten Termin ein anderes Kapitel festgesetzt.

<sup>74</sup> Die Statuten der Versammlung sind nach einer gleichzeitigen Abschrift in einem aus Kl. Füssen stammenden, jetzt in Mailingen befindlichen Martyrologium gedruckt im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 7 (1882), 175 ff. mit dem Datum 1259, Nömis Mai (vgl. Berlière in Rev. Bénéd. 14, [1897], 373; 19, 41) und im Wirt. UB. 4 (1883), 359 f. mit dem Datum: MCCIL, 1111. Nonas Mai, wozu hier bemerkt wird: „Das Datum ist zwar sehr abgebläut, aber doch noch erkennbar.“

die Versammlung ins Jahr 1257 setzt.<sup>75</sup> Gegen 1249 und 1257 dürfte der Umstand sprechen, daß nach einem von Hauck zitierten urkundlichen Zeugnis im Jahre 1258 darüber Klage geführt wird, daß in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg schon lange keine Kapitel mehr abgehalten worden seien.<sup>76</sup> Vielleicht ist die Erfurter Zusammenkunft eine Wirkung gerade dieser Klage; in diesem Falle ergäbe sich 1259 als Datum der Abhaltung. Eine Eigentümlichkeit dieses Kapitels ist die Wahl eines Ausschusses von 13 Äbten, um gemeinsam mit den drei Kapitelsvorsitzenden die Beschlüsse festzusetzen. Da für diesen Ausschuß die Bezeichnung „diffinitores capitulorum“ gebraucht wurde, ist anzunehmen, daß für diese Einrichtung das Vorbild der Mendikantenorden maßgebend gewesen ist. Es ist m. W. das einzige Mal, daß solche Definitoren bei den deutschen Benediktinerkapiteln auftreten.<sup>76a</sup>

Eine besondere Bewandnis hat es auch mit dem Fuldaer Kapitel vom 1. Mai 1293, dem einzigen, das weiter noch nachgewiesen ist. Am 26. Juni 1292 forderten 6 schwäbische, zu Zwiefalten versammelte Äbte (Hirsau, Comburg, Murrhart, Weingarten, Zwiefalten und Blaubeuren) den großen Abt von Fulda, Heinrich V. von Weilmann, auf, ein Ordenskapitel einzuberufen. Dieser Aufforderung Folge leistend, berief Heinrich in seiner Eigenschaft als Abtprimas alle deutschen Benediktineräbte auf 1. Mai 1293 nach Fulda ein. Der Zweifel, der schon laut wurde, ob das Kapitel wirklich stattgefunden hat,<sup>77</sup> ist schwerlich berechtigt angesichts der Tatsache, daß sog. litterae caritatis für die Wohltäter der Kirche von Fulda, die

<sup>75</sup> Cronica S. Petri Erfordensis moderna (näherhin Pars II, die Jahre 1209—1276 umfassend und zwischen 1276 und 1278 abgefaßt) bei O. Holder-Egger, Monumenta Ephefurtensia saec. XII. XIII. XIV. S. 249: Eodem etiam anno [1257] capitulum abbatum O. S. B. per Thuringiam et Saxoniam celebratum est Erphordie in Monte S. Petri super reformationem ordinis; eine junge Hs. gibt das Jahr 1254. So fast wörtlich auch am Ende des 15. Jahrh. Nikolaus von Siegen (hsg. von F. X. Wegele S. 361), der auch den Tag (7. Mai 1257) und Auszüge aus den Beschlüssen mitteilt, die mit dem Text der sächsischen Hs. übereinstimmen. Die Bezeichnung der Versammlung als ein Kapitel der fächsischen und thüringischen Äbte ist tatsächlich nicht richtig; denn von 13 Definitoren gehören nicht weniger als elf süddeutschen Diözesen (Augsburg, Eichstätt, Konstanz, Straßburg und Würzburg) an. Der Bericht über ein Wunder, das sich in St. Trudpert unter Abt Werner (vor 1279) zutrug, als gerade einige zum Kapitel nach Erfurt reisende Äbte dort sich aufhielten (Miracula S. Trudperti nr. 21 in Acta Sanctorum April 111, 439; Berlière in Rev. Bénéd. 22, [1905], 378), ist höchst wahrscheinlich auf die obige Versammlung zu beziehen; wenigstens wird der Abt von St. Trudpert (Name nicht angegeben) unter den 13 Definitoren genannt. In den im 30. Jahrgang (1878) der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins veröffentlichten Urkunden des Klosters St. Trudpert kommen im ganzen 13. Jahrh. nur 2 Äbte vor: 1192 und nach 1213 Heinrich (S. 92, 95, 99); dann nach langem Abstand 1256, 1261, 1262, 1269, 1276, 1284, letztmals 1299 Werner (S. 105, 109, 111 f., 115 ff., 121, 124, 126); dann 1303 ein Abt Berchtold (S. 325). Falls nicht zwei Äbte namens Werner zu unterscheiden sind, ist angesichts der langen Regierungszeit das Jahr 1249 für das Erfurter Kapitel recht unwahrscheinlich.

<sup>76</sup> Hauck, KG, Deutschlands 4, 382 Anm. 6 nach den mir nicht zugänglichen Regesten der Erzbischöfe von Magdeburg II, 637, Nr. 1445.

<sup>76a</sup> P. Dr. Virgil Redlich, Johann Rode (1923) S. 83 weist Definitoren für Köln-Trier im 15. Jahrh. nach.

<sup>77</sup> J. RübSam, Heinrich V. von Weilmann, Fürst von Fulda, 1. Teil (Leipziger Diss. 1879), S. 44.

auf Bitten des Abts Andreas von St. Peter-Erfurt von den Äbten von Bergen (bei Magdeburg), Eilversdorf, Schlüchtern und Paulinzelle aus diesem Anlaß — *habita convocacione omnium abbatum Alemanie in Fulda* — bewilligt wurden, noch vorliegen.<sup>78</sup> Diese Versammlung ruht auf anderer Grundlage als die Provinzialkapitel; es ist dies, soviel wir wissen, der einzige Fall, wo ein Abt von dem ihm durch Papst Silvester II. im Jahre 999 verliehenen Privileg „*concilium habendi*“ (inter omnia totius Germaniae coenobia) Gebrauch gemacht hat.

#### Nachtrag über die Anfänge der Benediktinerkapitel in Deutschland.

Seit Abschluß meines Aufsatzes ist eine kleine, aber wichtige Arbeit erschienen, über die hier kurz berichtet werden soll. In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, hsg. vom Verein f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 82 (1924), 62—78 veröffentlicht und erörtert Kl. Honselmann, cand. theol. in Paderborn (wohl ein Schüler Linneborn's), „Eine bisher ungedruckte Urkunde des Papstes Lucius“, die für die Anfänge der Provinzialkapitel der Benediktiner in Deutschland von Bedeutung ist. Seine Vorlage ist eine Abschrift aus dem 12. Jahrhundert in einem Kodex der Dechanbibliothek zu Höxter in Westfalen (jetzt im Diözesanmuseum zu Paderborn aufbewahrt), der wahrscheinlich im Kl. Breitenau (Reg.-Bez. Kassel) entstanden ist, im 16. Jahrhundert dem Kl. Bursfeld, zuletzt zur Corveyer Bibliothek gehörte (62 f.). Es handelt sich um das Schreiben eines Papstes Lucius, dat. Rom II. idus Ianuarii, ohne Angabe des Inkarnations- und Pontifikatsjahrs. Beifall verdient die Zuweisung an P. Lucius II., nicht Lucius III. (1181—1185); da ersterer nicht einmal ein ganzes Jahr (12. II. 1144 bis 15. II. 1145) regierte, ist das Schreiben demnach am 12. Januar 1145 ausgefertigt (64 f.). Auch der Inhalt weist in diese Zeit, wie ein Vergleich mit der Briefsammlung Wibalds von Corvey wahrscheinlich macht; vgl. Nr. 135, 161 und 162 von Wibaldi epistolae, die Jaffé 1864 im I. Band seiner Bibliotheca rerum Germanicarum als Monumenta Corbeiensia herausgab.

Das päpstliche Schreiben stellt die Antwort dar auf ein Schreiben, das die abbates Saxoniae et Thuringae (sicher nur Benediktineräbte) von einem Abtskapitel aus an Lucius gerichtet hatten. Aus der narratio erfahren wir, daß dieses Kapitel sich mit Fragen der Klosterreform beschäftigt und seinen

<sup>78</sup> J. F. Schannat, *Historia Fuldensis* I, 211, II, 218 (*Codex probat.* nr. 108); Bertiere in *Rev. Bén.* 19, 41. Über die Primaswürde des Abts von Fulda handelt Bruno Aibers in *Rev. Bén.* 17 (1900), 152—161; vgl. ebenda p. 154 über das Kapitel von 1293.

Beschluß: pro statu et correctione ordinis annis singulis... congregari et electis ex vobis senioribus de his, quae ad disciplinam et ordinis observantiam, obtemperare, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt hatten. In der dispositio erteilt Lucius die erbetene Genehmigung: per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus et iuxta bonum propositum in unum conveniatis et, quae statuenda fuerint, rationabili providentia statueretis et corrigenda corrigere studeatis; was aber in solchen Versammlungen ad stabilitatem ordinis et religionis augmentum beschlossenen würde, solle Rechtskraft besitzen und zur Beobachtung verpflichten (66). „In dieser Papsturkunde — und das gibt ihr ein bedeutsames Gepräge — sind uns die ältesten Nachrichten über Abtskapitel der deutschen Benediktiner überhaupt erhalten“ (a. a. O.). Sie finden ihre wertvolle Ergänzung durch vereinzelte Mitteilungen in der Briefsammlung Wibalds; über deren zeitliche Festlegung verbreitet sich der Exkurs S. 72—78. Honselmann kommt zu dem überzeugenden Ergebnis: in den 3 Briefen Wibalds, die hier in Betracht kommen, ist nur von einem sächsischen Abtskapitel die Rede, das im März oder April [wahrscheinlich erst nach Ostern = 3. April] 1149, und zwar in Corvey stattgefunden hat, nicht von 2 Kapiteln, die in der kurzen Zeit zwischen Februar und April 1149 stattgefunden haben sollen, wie J. Janssen, Wibald v. Stablo und Corvey (1854) und der Herausgeber Jaffé gemeint hatten.

Das sächsisch-thüringische Abtskapitel, von dem das Lucius schreiben spricht, muß 1144 getagt haben, es ist das früheste Kapitel der deutschen Benediktiner, von dem wir Kenntnis haben. Das nächste ist das Corveyer von 1149. Als Einberufer dieser Versammlung tritt bei Wibald Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim hervor, „möglicherweise... der Urheber und die Seele des ganzen Abtskapitels... Sicher waren es persönliche Fähigkeiten, nicht der Ruf seines [erst 1032 gegründeten] Klosters, die ihm diese Stellung eintragen haben“ (71). Hier darf die Frage wenigstens aufgeworfen werden, ob der Abt von St. Godehard nicht von einer früheren Versammlung, die zwischen 1144 und 1149 anzusetzen wäre, zum geschäftsführenden Vorsitzenden des nächsten Kapitels bestellt worden war? Weitere Kapitel sind nicht bekannt, überhaupt kein Kapitel in Süd- und Westdeutschland. Ein Jahrzehnt später beklagt Herbord von Michaelsberg, der Biograph Ottos des Heiligen, schmerzlich das Fehlen dieser Einrichtung im Benediktinerorden, insbesondere auch beim Verband der Hirsauer oder, wie er sagt, der Kluniazenser Klöster und sogar bei den von Otto gegründeten und der Bam-

mitteldeutsche Klöster, die jene Kapitel veranstalteten, wobei auch die wenigen Klöster der Erzdiözese Bremen-Hamburg sich beteiligten; das letztere ergibt sich m. E. aus der Intervention des Corveyer Kapitels beim Erzbischof von Bremen zugunsten des von seinen Mönchen vertriebenen Abts von Harsefeld (oder Rosenfeld, Kreis Stade); vgl. Wibaldi ep. 161 u. 162.

Wir haben somit in den beiden sächsischen bzw. sächsisch-thüringischen Kapiteln streng genommen noch keine Provinzialkapitel vor uns, wohl aber Vorläufer der späteren Provinzialkapitel und die Anfänge der Benediktinerkapitel in Deutschland überhaupt. Dieselben sind auf deutschem Boden wie in Frankreich, wo — wenigstens in der Diözese Reims — derartige Zusammenkünfte der Benediktineräbte seit 1131<sup>84</sup> stattfanden, „eine Nachbildung der Zisterziensengeneralkapitel, die, im Jahre 1119 durch die Carta caritatis eingeführt, für alle Orden vorbildlich geworden sind.“<sup>85</sup> Die Mängel, die dem Institut im Benediktinerorden anhafteten, und die schwierige Stellung gegenüber dem Diözesanbischof werden von Honselmann (S. 69—74) gut herausgestellt. Wir hoffen, dem jugendlichen Verfasser noch öfter auf dem Gebiet der benediktinischen Geschichte zu begegnen.

<sup>84</sup> Gs. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (1910) 2, 326 Anm. 1 sagt: „Die erste Versammlung zu Reims fand bereits 1131 statt“; Honselmann 72 nennt 1136/36 als Beginn dieser Versammlungen.  
<sup>85</sup> Honselmann 73.

berger Kirche unterstellten Klöstern, wo jeder Abt nach seinem Belieben die Gewohnheiten ändere: Non enim est finis, non est modus mutandae religionis et consuetudinis, maxime in ordine Cluniacensium. Pro suo arbitratu quisque abbatum sine consensu et consilio coabbatum suorum magno saepe fratrum detrimento, adicit et reicit quod vult.<sup>79</sup> Bischof Otto hatte zwar in die Bulle, die er noch in seinem Todesjahr (1139) von Papst Innozenz II. erwirkte, eine Bestimmung aufnehmen lassen, die für seine Gründungen, fast zwei Dutzend an der Zahl<sup>80</sup>, diesem Mangel hätte abhelfen sollen und zum Zusammenschluß zu regelmäßigen Kapiteln hätte führen können: Sane in coenobiis . . . sacrae religionis ordinem manere decernimus. Nec alicui liceat eiusdem institutionis formam ullatenus permutare . . . nec id alicuius singulari iudicio committatur, sed omnium monasteriorum ad Babenbergensem ecclesiam pertinentium aut sanioris partis consilio ac consensu fieri debere sancimus.<sup>81</sup> Aber der Erfolg? Herbord, der 1159 schreibt, kennt keine Kapitel der Bamberger und Hirsauer Klöster, überhaupt keine Benediktinerkapitel: Sed mirum, quod nostro ordini contigerit, quod generale capitulum non admittit, cum Augustiniani, Cistercienses et Nortbertini hoc polleant honore. O utinam Babenbergensis episcopii abbates, memores Ottonis sui, memores apostolicae sanctionis, et exemplo animati de aliis ordinibus abbatum et praepositorum, de suis etiam actionibus incipient communi tractare consilio et formulam inire capituli!<sup>82</sup> Honselmann kennt diese bemerkenswerte Äußerung Herbords nicht; deshalb durfte hier näher auf sie eingegangen werden.

Über den Teilnehmerkreis der beiden Kapitel von 1144 und 1149 läßt sich nicht viel Sicheres sagen. Papst Lucius spricht von Äbten Sachsens und Thüringens, Wibald von fast allen Äbten Sachsens, die sich 1149 in Corvey versammelt hätten; ob der Name Saxonia hier im weiteren Sinne auch die benachbarten thüringischen Klöster einschließen soll oder ob die Thüringer schon bald eigene Abtskapitel veranstaltet haben, ist bei dem jetzigen Stand des Quellenmaterials nicht zu entscheiden.<sup>83</sup> Wahrscheinlich ist die letztere Annahme im Hinblick auf das Zeugnis des oberfränkischen Mönchs Herbord gerade nicht. Jedenfalls waren es ausschließlich nord- und

<sup>79</sup> Herbordi Dialogus de vita Ottonis ep. Babenberg. lib. 1, cap. 19, Schulausgabe 1868, S. 19 (Abdruck aus MGH. SS. 20, 607—769).

<sup>80</sup> Darunter befinden sich allerdings mehrere Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster.

<sup>81</sup> Herbord I, 1, c. 20, S. 20 (Jaffé-Löwenfeld Nr. 7945).

<sup>82</sup> a. a. O. S. 21.

<sup>83</sup> Honselmann 71.